Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 121.

(Nr. 6923.) Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für den Bereich des XI. Armeekorps, was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militairseelsorge im Bereich des XI. Armeekorps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. (Gesetz-Samml. für 1832. S. 69. ff.) und nach Maaßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militairgeistliche in Cassel versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9. der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldpropstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnisonprediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, eben so wenig zum Besuch des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1867.

§. 4.

Die bisherigen Garnisongemeinden sind aufgehoben.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnisonprediger stationirt ist, wird die evangelische Militairseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militairbefehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen, und werden seine Amtsverrichtungen als Militairseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militairseelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. v. Mühler.

(Nr. 6924.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Weißenfels im Einverständniß mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Einrichtung der Gasbeleuchtung eine Anleihe von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung und Verausgabung von 40,000 Thalern Weißenfelser Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in folgenden Apoints:

10,000 Thaler à 200 Thaler,
15,000 " à 100 "
8,000 " à 40 "
7,000 " à 20 "

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, anhebend mit dem Jahre 1870., nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder auch durch Ankauf mit mindestens zwei Prozent der Kapitalschuld, unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, sowie unter Hinzutritt der etwaigen, zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihe nicht erforderlichen Reinertrags-Ueberschüsse der Gasanstalt, spätestens bis zum Jahre 1895. zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

(Weißenfelser Stadtwappen)

Obligation der Stadt Weißenfels

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. für 18.. S. .....).

Der Magistrat der Stadt Weißenfels beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation .... Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese .... Thaler bilden einen Theil der zur Einrichtung der Gasbeleuchtung auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. aufgenommenen Darlehns von 40,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns von 40,000 Thalern geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich zwei Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, ingleichen sämmtliche zur Ersparung kommende Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, und außerdem der etwaige, zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihe nicht erforderliche Reinertrags-Ueberschuß der Gasanstalt, zugeführt werden.

Die planmäßige Tilgung beginnt mit dem Jahre 1870. und wird mit dem Jahre 1895. beendigt sein.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats, und zwar im Januar jeden Jahres, zuerst im Jahre 1870.

Der Stadtgemeinde Weißenfels bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds Behufs schnellerer Abtragung der Schuld jederzeit zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der planmäßi-

mäßigen Tilgung, den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die ausgeloosten, beziehungsweise die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf und drei Monate vor dem Zahlungstermine je einmal in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg und in dem hiesigen Kreisblatte. Sollte eines oder das andere der hierzu bestimmten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll, und publizirt dies durch die übrigen oben genannten Blätter.

Als Zahlungstermin wird rücksichtlich der ausgeloosten Obligationen jederzeit der 1. Juli des Jahres, in welchem dieselben zur Ausloosung gekommen sind, festgehalten werden; hinsichtlich der etwa außerdem gekündigten Obligationen aber wird je nach der Zeit der Kündigung der auf diese letztere unmittelbar folgende 2. Januar oder 1. Juli der Rückzahlungstag sein. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, vom ..ten .... an mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Weißenfels nach Eintritt des Fälligkeitstermins. Auch werden die fälligen Kupons jederzeit von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen werden. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nach Ablauf des Fälligkeitsjahres nicht erhobenen rückständigen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt Weißenfels.

Die im Wege der Ausloosung getilgten, sowie die etwa Behufs planmäßiger Tilgung freihändig angekauften Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats in einer zu diesem Zwecke alljährlich abzuhaltenden Sitzung vernichtet, und wird darüber, daß und wie solches geschehen, jedesmal eine besondere Verhandlung aufgenommen und zu den Akten gebracht werden. In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf das Aufgebot und die Amortisation von Staatsschuldscheinen Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Weißenfels gemacht werden. Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung

dem

dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet jedoch der Rekurs an die vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörden statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Naumburg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in dieser Obligation oben bezeichneten Blätter geschehen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem unterzeichneten Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige, bis zum .... reichende Zinskupons ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgereicht. Die jedesmalige Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Weißenfels gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des letzteren erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Weißenfels mit ihrem gesammten Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Weißenfels, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

Der Kassenkontroleur. Der Stadtkämmerer.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Serie ..... Littr. ..... № .....
.... Rthlr. .... Sgr.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Weißenfels

Littr. ..... № .....

lautend über

.... **Thaler**

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin an fälligen halbjährlichen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation

.... **Thaler** .... **Silbergroschen**

aus der Stadt-Hauptkasse zu Weißenfels.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Weißenfels

Littr. ..... № .....

lautend über

.... **Thaler**

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Weißenfels, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Weißenfels, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).